

S a t z u n g

zur Änderung des Teilbebauungsplanes Buchloe Nord

Die Stadt Buchloe erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgendes

L a t z u n g

§ 1

- (1) Für das Baugebiet Buchloe-Nord - begrenzt im Süden durch die Jahnstraße; im Westen durch Teilstrecken der Eschenlohstraße und des Dillishauser Weges; im Norden durch die Bergstraße und im Osten durch die westliche Grenze des FCB-Sportplatzes FlNr. 903 - gilt die von der Marktgemeinde Buchloe am 24.04.1953 gefertigte Bebauungsplanzeichnung sowie die vom Stadtrat am 30.09.1969 beschlossene Änderung.

§ 2

Für die Flurstücke mit den Plannummern 908/1, 910/3, 910/1, 912/1 und 914/2 wird die Bebauung von E + Dg auf E + 1 festgesetzt.

§ 3

Dachform, Dachneigung und Dachfarbe

- (1) Im Änderungsbereich sind für Wohngebäude zulässig:
Satteldächer mit 25 - 28 Grad Neigung.
- (2) Im Änderungsbereich darf für die Dacheindeckung nur rotes oder rostbraunes Material verwendet werden.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5.000 DM erkannt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchloe, den 14.4.1970



[Handwritten Signature]
(Motzer)
1. Bürgermeister